



2. Änderungssatzung

zur Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) des Kreises Plön

Präambel

Aufgrund des § 26 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), des § 47 Abs. 1 und 3 JuFöG Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz -JuFöG-) vom 5. Februar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2022, GVOBl. Schl.-H., S. 616, des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.02.2025, GVOBl. Schl.-H., 2025 Nr. 27, sowie des KiTaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2024, GVOBl. Schl.-H., S. 963, wird zur Umsetzung der Leistungen nach den §§ 22, 23, 24 und 90 SGB VIII und dem KiTaG nach Beschlussfassung des Kreistages vom 17.07.2025 folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erlassen:

Erster Abschnitt – Einleitung

§ 1 Satzungszweck

Der Kreis Plön hat, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr zu gewährleisten. Hierzu plant und gewährleistet der Kreis Plön ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Plön die Ausgestaltung der bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge (Elternbeiträge) fest.

Zudem regelt die Satzung den Anspruch auf Geschwisterermäßigung und die soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege.



Zweiter Abschnitt - Betreuung in der Kindertagespflege

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen auf Förderung in der Kindertagespflege

Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege haben

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogische Notwendigkeit),
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i. S. d. SGB II erhalten,
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern ihre Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt – bei besonderem Bedarf oder wenn sie diese ergänzend zur Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen und
- Kinder im schulpflichtigen Alter, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt. Danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Umfang des Betreuungsanspruches in der Kindertagespflege

Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Betreuungsanspruch in Höhe des individuellen und nachgewiesenen Bedarfes (vgl. § 2 der Satzung).

Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, haben einen Betreuungsanspruch, der sich nach dem individuellen Bedarf richtet.

Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch von täglich mindestens 5 Stunden Betreuung. Zusätzliche Betreuungszeiten bis hin zu einer Ganztagsbetreuung für Kinder über drei Jahre können anerkannt werden; z.B. bei einer Berufstätigkeit, bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, für den Besuch von Integrationskursen, bei einem Studium oder beim Vorliegen von sozialpädagogischen Gründen.



§ 4 Voraussetzung der Leistungsgewährung

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht und die Förderung, insbesondere der Umfang der Förderung, mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung erfolgt auf der Grundlage der §§ 43 und 44 KiTaG.

Danach muss die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 bis Abs. 3 SGB VIII verfügen, wenn sie nach § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedarf,
2. zur Sicherstellung der persönlichen Eignung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kindertagespflege teilnehmen. Eine Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn Fortbildungen im Umfang von mindestens fünf Zeitstunden pro Jahr in Präsenz besucht worden sind,
3. sich zum Thema Kinderschutz fortbilden und eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger gem. § 8a SGB VIII abschließen. Die Fortbildungsstunden nach Nr. 2 und Nr. 3 können für den Erhalt des Fortbildungsbonus anerkannt werden. Die Fortbildungen zu Nr. 2 setzen hierfür voraus, dass diese einen unmittelbaren Bezug zur Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit haben,
4. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes nach § 3 Abs. 4 Satz 2 KiTaG übermitteln,
5. jährlich mitteilen, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (eigene Ausfallzeiten). Die Mitteilung über Ausfallzeiten hat seitens der Kindertagespflegeperson schriftlich bis zum 31. 12. des Jahres oder bei Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu erfolgen,
6. Veränderungen im Tagespflegeverhältnis mitteilen, insbesondere Beendigungen nach § 44 Abs. 4 Satz 2 KiTaG,
7. in den Betreuungsvertrag für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten aufnehmen, wobei die Beendigung zum Ende des Monats Juni ausgeschlossen sein kann,
8. darauf achten, dass für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach dem KiTaG geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht; § 18 Abs. 6 Satz 2 KiTaG und Satz 3 Nummer 3 KiTaG finden entsprechend Anwendung.

Keine Kindertagespflege im Sinne des KiTaG und der Satzung des Kreises Plön ist die Betreuung durch Verwandte in gerade Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.



§ 5 Fehlzeiten des Kindes

Gemäß § 44 Abs. 4 KiTaG erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung bis zur Beendigung der Förderung des Kindes, auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, das Jugendamt sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von einer Beendigung der Förderung ab (z.B. langer krankheitsbedingter Ausfall des Kindes und anschließende Fortsetzung der Betreuung).

Die Kindertagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.

Die Fehlzeiten beginnen mit dem 1. Tag des Fehlens des Kindes.

§ 6 Leistungsumfang

Für die Förderung in der Kindertagespflege wird der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung gewährt. Diese umfasst gem. § 44 Abs. 2 KiTaG

1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung pro vereinbarter Förderungsstunde. Dieser Betrag kann durch die Zahlung eines Fortbildungsbonus gem. § 46 Abs. 3 KiTaG erhöht werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind,
2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang - auch für Eingewöhnungszeiten mit einem geringeren Betreuungsumfang - maßgeblich.

Gem. § 44 Abs. 5 KiTaG wird die Zahlung der laufenden Geldleistung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Die Anzahl der Fortzahlungstage bezieht sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl



der Fortzahlungstage entsprechend. Wird die Kindertagespflege nur für einen Teil des Kalenderjahres geleistet, reduzieren sich die Tage der Fortzahlung entsprechend; dabei wird auf volle Tage aufgerundet. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet. Nimmt das Kind eine Betreuung nach § 48 KiTaG in Anspruch, deren Angebot den vollen Förderungsumfang des Kindes abdeckt, gilt der gesamte Tag als Ausfalltag.

Darüber hinausgehende Ausfallzeiten werden im Nachgang zur Meldung am 31.12. oder bei Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson rückwirkend abgezogen.

Die laufende Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester nicht fortgezahlt.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes.

In der Regel soll eine maximale wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden nicht überschritten werden. In begründeten Einzelfällen können durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abweichende Entscheidungen getroffen werden, sofern die Bedarfskriterien nach § 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG durch die Eltern nachgewiesen werden oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfanges durch die Kindertagespflegeperson nachgewiesen wird.

Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden betreuen, müssen die Anwesenheitszeiten der Kinder nachweisen.

§ 7 Höhe der laufenden Geldleistung (Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale)

Der Kreis gewährt die Mindestvergütungssätze (Mindesthöhen) für die laufende Geldleistung. Die Höhe der laufenden Leistungen orientiert sich an den Mindestvergütungssätzen der jeweils gültigen Fassung der Rechtsverordnung des Landes Schleswig-Holsteins (§§ 45 bis 47 KiTaG und § 55 KiTaG) und wird bei vorliegenden Änderungen entsprechend angepasst. Bei der Kalkulation der laufenden Geldleistung sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.

Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

1. ein Kind, dass zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert. Voraussetzung ist im Fall der Nummer 2, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwandes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach



dem neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat.

Verpflegungsgeld und Auslagen für Ausflüge sind in der laufenden Geldleistung nicht enthalten.

Die Kindertagespflegepersonen dürfen im Rahmen öffentlich geförderter Kindertagespflege von den Eltern keine zusätzlichen Elternbeiträge erheben. Ausgenommen hiervon sind ein angemessenes Entgelt für Verpflegung und Auslagen für Ausflüge.

Zusätzlich erhobene Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

§ 8 Unfall- und Sozialversicherung

Der Kindertagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG und § 6 Abs. 3 dieser Satzung erstattet.

Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich der Kreis Plön am Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht.

Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen anerkannt.

Die Förderung erfolgt mit dem Monat des Antragseingangs.

Änderungen der Versicherungsbeiträge sind anzuzeigen.

§ 9 Antrag und Verfahren

(1) Antragstellung

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag des Monats in dem der Antrag beim Kreis Plön eingegangen ist; jedoch frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson.

Folgeanträge für die Förderung von Kindertagespflege sind spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Kindertagespflegeperson zu stellen.

Änderungen des Betreuungsumfanges sind zum 01. des Folgemonats zu beantragen.



Anträge sind hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Betreuungsumfanges von allen Personensorgeberechtigten mitzuzeichnen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel bis zum Ende des Monats in dem das betreute Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Förderung kann bis zum Kindergarteneintritt erfolgen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Für die Erstattungen der Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge müssen jeweils gesonderte Anträge gestellt werden.

Für den Erhalt des Fortbildungsbonus gem. § 46 Abs. 3 KiTaG ist ein gesonderter Antrag mit nachgewiesenen Fortbildungen bis zum 15.11. einzureichen.

(2) Auszahlung der laufenden Geldleistung

Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Satzung steht der Kindertagespflegeperson zu. Die Förderung wird zum Monatsende an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Überzahlungen, die sich durch Ausfallzeiten oder Veränderungen ergeben, werden mit künftigen Ansprüchen verrechnet oder sind ggf. zu erstatten.

Ausfallzeiten werden bei Inanspruchnahme rückwirkend abgezogen, wobei Ausfalltage gem. § 44 Abs. 5 KiTaG und § 6 dieser Satzung weitergezahlt werden.

Die Kindertagespflegeperson hat die Fehlzeiten des Kindes gemäß § 5 dieser Satzung zu dokumentieren und bis ein Jahr nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses aufzubewahren. Die Fehlzeiten des Kindes sind nach Aufforderung dem Kreis Plön vorzulegen.

Die Mitteilung über die Beendigung der Betreuung eines Kindes hat unverzüglich durch die Kindertagespflegeperson unter Mitzeichnung der Personensorgeberechtigten zu erfolgen.

(3) Grundqualifikation der Kindertagespflegeperson

Der Kreis Plön gewährt der Kindertagespflegeperson auf Antrag eine einmalige Zuwendung in Höhe von 900,00 Euro nach erfolgreicher Absolvierung der Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten, sofern diese über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und Kindertagespflegeplätze für Kinder aus dem Kreis Plön bereithält. Bei Qualifizierungen mit geringerem Stundenumfang verringert sich die Zuwendung entsprechend.



Dritter Abschnitt – Heranziehung zu den Kosten

§ 10 Kostenbeiträge (Elternbeiträge)

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und § 50 KiTaG Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt. Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) bemisst sich nach § 31 KiTaG.

Der Kostenbeitrag wird mittels Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und erhoben.

§ 11 Geschwisterermäßigung von Elternbeiträgen

Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in nach dem KiTaG geförderten Kindertageseinrichtungen oder nach dem KiTaG geförderter Kindertagespflege gefördert (inkl. Hortbetreuung) und wird hierfür ein Elternbeitrag verlangt, wird auf Antrag - ohne Einkommensüberprüfung - eine Geschwisterermäßigung gewährt:

- für das zweitälteste Kind wird der Elternbeitrag zur Hälfte erlassen
- für jüngere Kinder wird der Elternbeitrag vollständig erlassen

Für die Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung ist einmalig ein Antrag zu stellen. Beendigungen in der Betreuung der Geschwisterkinder sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Auf Antrag wird der Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege ermäßigt oder erlassen, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an die Stelle der Eltern.

- (1) Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege wird im Rahmen dieser Satzung in voller Höhe erlassen
 - a) für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - b) für Empfänger von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 - c) für Empfänger von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d) für Empfänger von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz und
 - e) für Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
- (2) Zur Feststellung einer Ermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel sind die Einkommensgrenze und das monatliche Einkommen zu ermitteln und gegenüberzustellen.



Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag des zu berücksichtigenden Einkommens ist ein Anteil von 50 v. H. als Kostenbeitrag von den Eltern zu tragen.

(3) In besonderen Einzelfällen, in denen die Betreuung und Förderung eines Kindes in einer Kindertagespflege aus sozialpädagogischen Gründen dringend geboten ist, können auf der Grundlage einer Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes 90 % des Regelbeitrages/Elternbeitrages als Jugendhilfeleistung übernommen werden.

Von einer 10 %-igen Eigenbeteiligung soll im Sinne des § 93 Abs. 3 SGB VIII abgesehen werden, wenn dadurch Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

§ 13 Mitwirkungspflichten

Sowohl die Eltern als auch die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60ff des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Dies gilt insbesondere für:

1. Erziehungsberechtigte im Hinblick auf

- a) die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- b) die Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung,
- c) die Änderung in den Einkommensverhältnissen,
- d) die Änderung der Wohnanschrift,
- e) die Unterbrechung der Betreuung und
- f) eine Änderung der Familienverhältnisse.

2. Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf

- a) die Aufnahme eines Kindes, die Beendigung oder das Nichtzustandekommen eines Kindertagespflegeverhältnisses,
- b) die Änderung der Wohnanschrift,
- c) die Unterbrechung der Betreuung durch Abwesenheit des Kindes (vgl. § 5 der Satzung) sowie durch eigene Ausfallzeiten (vgl. § 4 Nr. 5 der Satzung),
- d) die für die Bedarfsplanung und zu statistischen Zwecken jeweils bis zum 5. des Monats vorzulegenden Meldungen über die Anzahl der insgesamt angebotenen Betreuungsplätze und die Anzahl der davon belegten Plätze.

Die Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege ist für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Auf Verlangen sind dem Amt für Familie und Jugend, die mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsverträge zu satzungsrelevanten Punkten vorzulegen.



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön

LfdNr./Jahr
17 / 2025

10-10

Veröffentlichungsdatum: 12.08.2025

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Plön, den 30.07.2025

gez.

Björn Demmin

- Landrat-